



**Programm
zur
Förderung privater Baumaßnahmen
und zur
Stärkung der Dorfentwicklung**

Gemäß Beschluss Gemeinderat vom 02. Oktober 2019



Richtlinie

zum Förderprogramm privater Baumaßnahmen und zur Stärkung der Dorfentwicklung

Präambel

Nicht zuletzt in Folge der demographischen Entwicklung und des Strukturwandels droht sich in unserer Gemeinde ein nicht unerheblicher **Leerstand an älterer Bausubstanz** einzustellen. Um dem vorzubeugen, möchte die Ortsgemeinde Osann-Monzel daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten private Grundstückseigentümer oder Kaufinteressenten von Wohnimmobilien bei der Bewältigung ihrer **Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen** fördern und somit die Herausforderung zur Stärkung und Entwicklung in die Zukunft unserer Gemeinde unterstützen.

§ 1 Ziel des Förderprogrammes

Ziel des Förderprogrammes ist es:

- (1) das Dorf als eigenständigen Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum zu erhalten und weiter zu entwickeln;
- (2) den individuellen Charakter des Dorfes mit seinem Ortsbild möglichst zu erhalten;
- (3) der „Landflucht“ entgegen zu wirken;
- (4) die Innenentwicklung mit der vorhandenen Infrastruktur zu erhalten und
- (5) die Wohnqualität in den Ortskernen zu stärken;
- (6) einem drohenden Anstieg von leerstehenden Objekten entgegen zu wirken und
- (7) vorhandenen Leerstand zu minimieren.



§ 2 Rechtsgrundlagen, Zweck, Zuwendungsart

- (1) Die Ortsgemeinde gewährt Zuwendungen an natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Zuschüsse an private Grundstückseigentümer.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung/des Zuschusses besteht nicht. Der Ausschuss Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung / Zuschuss gewährt.

§ 4 Förderfähigkeit

Förderfähige Vorhaben sind:

- (1) Planungs- und Beratungskosten durch ein Architektur-/Ingenieurbüro.
- (2) Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz **im Sinne der Präambel**
 - die erworben wurde (vgl. § 7 (2)) oder erworben werden soll.
- (3) Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz, Gebäude oder Gebäudeteile:
 - die sich bereits im Eigentum befindet oder
 - die erworben wurde (vgl. § 7 (2)) oder erworben werden soll.
 - sofern das Gebäude einsturzgefährdet ist oder
 - mit der Maßnahme eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirkt wird oder
 - durch den Abbruch gewünschte Freiflächen oder Freiräume geschaffen werden oder
 - Freiraum zur Errichtung eines neuen Gebäudes geschaffen wird, wobei sich das neu zu errichtende Gebäude in die umgebende Bebauung einfügen muss.
- (4) Neubauten nach Abriss
- (5) Ausnahmen können nach Empfehlung des Ausschusses vom Ortsgemeinderat zugelassen werden.



§ 5 Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördersumme beträgt bei Planungs- und Beratungskosten durch ein Architektur-/Ingenieurbüro 50 % der förderfähigen Kosten; max. jedoch 1.500 Euro.
- (2) Der reine Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude wird mit 5,00 Euro / m³ umbauter Raum gefördert.
- (3) Für alle weiteren förderfähigen Maßnahmen beträgt die Förderung 25 % der förderfähigen Kosten; max. jedoch 10.000 Euro.
- (4) Sofern eine oder mehrere Fördervoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorliegen, beträgt der max. Zuschuss ebenfalls 10.000 Euro.
- (5) Diese Regelung greift auch dann, wenn sich verschiedene Maßnahmen eines eigenständigen Förderprojektes über mehrere Jahre erstrecken.
- (6) Die Fördersumme wird über einen Zeitraum von max. 5 Jahren, im 1. Förderjahr mit max. 6.000 € und im 2. bis 5. Förderjahr mit jeweils 1.000,00 Euro ausbezahlt. Auszahlungszeitpunkt ist der jeweils 1. Tag eines Monats ab dem auf den Bewilligungszeitpunkt folgenden Monat. Sofern der im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Wohnraum vom Antragsteller mindestens 5 Jahre selbst genutzt wird, erhält er für das 6. Jahr für jedes kindergeldberechtigte Kind auf Antrag eine zusätzliche Einmalförderung in Höhe von 1.000,00 Euro.
- (7) Die geförderten Objekte sind mindestens 10 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, entsprechend der Zweckbestimmung zu nutzen; anderenfalls besteht seitens der Ortsgemeinde ein Rückforderungsrecht.

§ 6 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller sollte sich frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel in Verbindung setzen, damit von Anfang an gemeinsam nach Lösungen gesucht werden kann.
- (2) Die Anträge sind frühzeitig vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel zu stellen. Fristen für evtl. erforderliche Beratungen in Gemeindegremien sollten berücksichtigt werden. Der Umfang der Antragsunterlagen wird gemeinsam mit dem jeweiligen Planungsbüro festgelegt.
- (3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt wurde.
- (4) Der Abschluss von bindenden Verträgen gilt als Beginn der Ausführung.



§ 7 Antragstellung, Bewilligung, Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt und Zuschussempfänger sind die Eigentümer und die im Grundbuch eingetragenen dinglich Nutzungsberechtigten des zu fördernden Objektes.
- (2) Eine Antragstellung ist bis max. 2 Jahre nach Erwerb möglich.
- (3) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung begonnen wurde oder die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen ist. Baubeginn und Fertigstellung sind der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel mitzuteilen.
- (4) Ferner kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird bzw. Bedingungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt rückwirkend am 03.05.2019 in Kraft.

§ 9 Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2023 gültig

Osann-Monzel, den 2. Oktober 2019

Ortsgemeinde Osann-Monzel



Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

